



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22923 Ahrensburg

BGV Waldgut Hagen e. V.
Herrn Jürgen Siemers



Fachdienst: Finanzen und Liegenschaften
 Bearbeiter/in: Frau Duske - (nur vormittags)
 Zimmer-Nr.: 119
 E-Mail: maren.duske@ahrensburg.de
 Telefon: 04102/77-258
 Telefax: 04102/77-113
 Zentrale: 04102 77-0
 Internet: www.ahrensburg.de
 E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Ihr Zeichen/
 Nachricht vom:
 Mein Zeichen: I.1-23.31.10

Datum: 09.05.2017

Grabstelle auf einem privaten Waldgrundstück westlich der Straße Am Kratt

Sehr geehrter Herr Siemers,

Sie hatten sich sowohl in der Einwohnerfragestunde der Bau- und Planungsausschusssitzung am 05.04.2017 als auch in der Einwohnerstunde der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2017 sowie in der Einwohnerfragestunde des Umweltausschusses in der o. a. Angelegenheit zu Wort gemeldet. Sie hatten dort Ihr Bedauern geäußert, dass das Grab des Ehepaars Meier auf seinem früheren Privatgrundstück, welches sie der Stadt vermacht hatten, nicht mehr gepflegt werde und es auch keinen Hinweis gebe, wer dort liege bzw. was das Grab bedeute.

Wie Ihnen bereits im Rahmen des öffentlichen Protokolls zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mitgeteilt worden war, hatten die früheren Eigentümer des von Ihnen genannten Grundstücks verfügt, dass dieses nach deren Ableben an die Stadt Ahrensburg übertragen werden sollte. Über eine Sondergenehmigung bzw. Befreiung vom Friedhofszwang war das Ehepaar - 1958 bzw. 1963 verstorben - dort mitten im eigenen Wald bestattet worden. Die Überlassung an die Stadt war damit verbunden worden, dass die Stadt dafür die Pflege der letzten Ruhestätte zu übernehmen hatte.

Die Stadt hat dann das Grundstück – jeweils inklusive der Grabstelle und mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung –zunächst in den 70er-Jahren an Privat überlassen und danach schließlich Anfang der 90er-Jahre an Privat verkauft.

Die Achtung der Totenruhe und damit verbunden die Grabpflege durch die Stadt bedeuten für den jeweiligen privaten Eigentümer grundsätzlich eine deutliche Einschränkung hinsichtlich der Ausnutzung seines privaten Grundstücks für diesen Bereich.

Sparkasse Holstein

IBAN DE14 2135 2240 0090 1703 26 BIC NOLADE21HOL
 Raiffeisenbank Südstormarn Mölln e.G.
 IBAN DE65 2006 9177 0000 2190 02 BIC GENODEF1GRS
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 69ZZZ00000021328

Hamburger Sparkasse

IBAN DE46 2005 0550 1352 1201 31 BIC HASPDEHHXXX
 HypoVereinsbank UniCredit AG
 IBAN DE96 2003 0000 0002 0018 32 BIC HYVEDEMM300

Nach Auskunft der Friedhofsverwaltung besteht die Pflicht zur Achtung der Totenruhe – in Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Bodens und der örtlichen Gepflogenheiten – ca. 25 – 40 Jahre. Der Erwerber konnte beim Erwerb des Gesamtgrundstücks davon ausgehen, dass er nach Ablauf dieser Zeit - in der die Stadt noch als Verpflichtete die Grabpflege durchführt - schließlich die volle Ausnutzung seines Grundstücks erlangt. Nach Ablauf dieser Zeit muss er schließlich die Nutzung als Grabstelle und das Betreten seines Grundstücks durch Dritte (Mitarbeiter der Stadt ...) nicht mehr hinnehmen. Ab diesem Zeitpunkt überwiegen seine grundgesetzlich verankerten Eigentumsrechte.

Die Stadt Ahrensburg hat die Pflicht zur Achtung der Totenruhe aus Respekt vor den Verstorbenen sogar 52 Jahre nach dem zuletzt Verstorbenen erfüllt (bis 2015). Dem privaten Eigentümer war die Einstellung der Grabpflege 2015 schriftlich mitgeteilt worden. Dem privaten Eigentümer ist anzuerkennen, dass dieser die Grabpflege durch die Stadt so lange hingenommen und respektiert hat.

Da die Verstorbenen ihre letzte *Ruhestätte* ausdrücklich mitten *im eigenen privaten Waldstück* gewählt haben, ist davon auszugehen, dass sie gerade *diese* Lage abseits eines Friedhofs und abseits einer öffentlichen Zugänglichkeit bewusst gewählt haben, um gerade *nicht* durch die Öffentlichkeit in ihrer Totenruhe *gestört* zu werden.

Dieser Wunsch sollte auch weiterhin durch die Öffentlichkeit respektiert werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das *gesamte* westlich der Straße Am Kratt gelegene Gehölz- und Waldgebiet – auch wenn es möglicherweise nicht überall eingezäunt ist - dem privaten Eigentümer gehört und *keineswegs* dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung steht. Aus den vor genannten Gründen ist daher gerade dort von der Aufstellung von Hinweisschildern Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Sarach